

3. Plan- und Leitungsentscheidungen zur Durchführung der Vorratsproportionierung

a) Im Ergebnis der Analyse der Proportionierungsfaktoren und der Nutzeffektberechnungen sind vom Bilanzorgan in Abstimmung mit den wichtigsten Lieferanten, dem Produktionsmittel- und Konsumgüterhandel und den Hauptverbrauchern Entscheidungen darüber zu treffen,

- welche Erzeugnisse innerhalb der Bilanzpositionen
- in welcher Verteilungsrichtung
- in welchem Umfang
- in welcher Bestandsart

zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum zu proportionieren sind.

b) Gleichzeitig sind vom Bilanzorgan für die unmittelbar unterstellten Institutionen die wichtigsten Realisierungsmaßnahmen festzulegen, wie

- die Erarbeitung von Investitionsprojekten bei der Herstellerindustrie und beim Handel
- die Überarbeitung der Lagerordnungen
- die Durchsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Lagerwirtschaft zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Proportionierung der Vorräte. Hierbei sind durch Reduzierung verbraucherseitiger Bestände frei werdende Lagerkapazitäten mit zu nutzen
- die Durchsetzung der notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen.

Prognostische Erfordernisse sind dabei mit zu berücksichtigen. Erkenntnisse, die sich aus der Verflechtungsbilanzierung ergeben, sind den Entscheidungen mit zugrunde zu legen.

c) Mit den Realisierungsmaßnahmen sind für die unmittelbar unterstellten Institutionen die finanzökonomischen Lösungswege zur Durchsetzung der Proportionierung festzulegen. Das betrifft die Finanzierung von Investitionen und die Deckung der Kosten für den lieferseitigen Bestandsaufbau einschließlich Zahlung erhöhter Produktionsfondsabgabe durch

- Eigenwirtschaftung der Mittel
- Aufnahme von Krediten zu Vorzugsbedingungen
- Berücksichtigung der Proportionierung bei der Nettogewinnabführung
- preisrechtliche Maßnahmen, wie Berechnung von Preiszuschlägen und -abschlägen, Handelsspannen, Minderungszuschlägen usw.

Daneben sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wie das Prinzip der persönlichen materiellen Interessiertheit genutzt werden kann.

d) Für den Fall, daß andere, nicht den Bilanzorganen unterstellte Betriebe bzw. Organe des Handels am Aufbau lieferseitiger Vorräte beteiligt sind, haben Abstimmungen über die wichtigsten Realisierungsmaßnahmen zwischen

dem Bilanzorgan und den übergeordneten Organen der betreffenden Institutionen stattzufinden. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind in die Proportionierungskonzeptionen mit aufzunehmen.

e) Die Bilanzorgane haben der Proportionierungskonzeption eine Übersicht darüber beizufügen, welche detaillierte Bestandsumverteilungen zwischen den Industriezweigen untereinander und den Organen des Handels sich auf Grund der Proportionierung der bestimmten Bilanzpositionen ergeben.

f) Abschließend sind die mit der Durchsetzung der Proportionierung verbundenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Handelsorgane, WB, VEB und deren übergeordnete Organe auf der Liefer- und Verbraucherseite festzulegen.

V.

Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen

1. Für die Durchsetzung der Proportionierungskonzeptionen sind die Bilanzorgane verantwortlich.

Sie haben den Aufbau der lieferseitigen Vorräte beim Hersteller oder Handel (Organe des Produktionsmittel- und Konsumgüterhandels) bzw. die Reduzierung der verbraucherseitigen Bestände auf das technisch-ökonomisch begründete Ausmaß mit Hilfe der Bilanzierung zu sichern.

Hierzu sind neue Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Bilanzorgan, Herstellern, Verbrauchern und dem Handel zu entwickeln. Dadurch ist eine gemeinsame Absatzpolitik zu sichern.

Die Bilanzorgane sind verpflichtet, den Lieferanten und den Organen des Handels Lösungsvorschläge über den lieferseitigen Aufbau der Vorräte zu unterbreiten.

2. Die Bilanzorgane haben den Organen der Bank, Hauptlieferbetrieben, Organen des Produktionsmittelhandels und den Hauptverbraucherbetrieben sowie ihren übergeordneten Organen den wesentlichen Inhalt der bestätigten Proportionierungskonzeptionen zu übergeben, damit Höhe und Verteilung der Vorräte bei den Vorratsträgern bekannt sind.

3. Die WB und Betriebe der Lieferseite und die Organe des Handels haben durch technisch-organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für den Aufbau lieferseitiger Bestände auf der Grundlage der abgestimmter und bestätigten Proportionierungskonzeptionen zu schaffen.

4. Der Aufbau lieferseitiger Vorräte ist organisch mit der komplexen Ausarbeitung, Koordinierung und Verteidigung der Planangebote und Planentwürfe zu verbinden. Die Vorratsproportionierung ist Bestandteil der ökonomischen Begründung der Pläne.

Es muß dabei gewährleistet sein, daß alle Einzelpläne der Lieferbetriebe und WB sowie Organe des Handels die Durchsetzung der Proportionierung für die bestimmten Materialpositionen in materieller, finanzieller und personeller Hinsicht beinhalten. Die Generaldirektoren und Direktoren